

Hausordnung



Anhänge

I. Hausordnung

Diese Hausordnung ist integraler Bestandteil des von jedem Bewohner unterzeichneten Wohn- und Betreuungsvertrags.

Artikel 1: Allgemeines

Der Bewohner ist verpflichtet, die Bestimmungen der geltenden Hausordnung sowie alle später vom Betreiber daran vorgenommenen Änderungen einzuhalten.

Artikel 2: Unterkunft

Die Einrichtung ist in 4 Bereiche unterteilt:

- einen privaten Bereich
- einen öffentlichen Bereich
- einen halböffentlichen Bereich
- Funktionsbereich

Das dem Bewohner zur Verfügung gestellte Zimmer stellt den privaten Bereich dar, der ausschließlich der privaten Nutzung durch den Bewohner vorbehalten ist, mit Ausnahme der Reinigungsmaßnahmen und aller Unterstützungsleistungen, die von der Einrichtung erbracht werden. Die Einrichtung behält sich das Recht vor, die Dekoration der Fenster und Balkone im privaten Bereich (Blumenkästen, Sonnenschirme usw.) einzuschränken, um die einheitliche Optik des Gebäudes zu gewährleisten. Vogelhäuschen sind aus hygienischen Gründen verboten.

Die Installation und Nutzung von zusätzlichen Geräten wie elektrische Heizungen, Toilettenstühle, Heizdecken, Tauchsiedern, Backöfen usw. im privaten Bereich ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Einrichtung gestattet. Diese Genehmigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Wenn Mobiliar vorhanden ist, toleriert die Einrichtung dessen private Nutzung durch den Bewohner, solange dem keine dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen.

Dem Bewohner ist es nicht gestattet, an den ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten Veränderungen oder Umbauten jedweder Art vorzunehmen.

Sämtliche vom Bewohner gewünschten Arbeiten zur Verschönerung und Dekoration des Zimmers werden ausschließlich vom technischen Dienst der Einrichtung entsprechend dessen Verfügbarkeit durchgeführt.



GEMEINDE SANEM

Résidence Op der Waassertrap

Structure d'hébergement pour Personnes Âgées

Der Bewohner verpflichtet sich, sein Zimmer regelmäßig zu lüften. Bei Regen, Gewitter und allgemein bei schlechtem Wetter hat der Bewohner dafür Sorge zu tragen, dass seine Fenster und Fenstertüren geschlossen sind.

Bei seinem Einzug in die Einrichtung werden dem Bewohner die erforderlichen Schlüsselkarten (einschließlich des Schlüssels für den Wandschrank) ausgehändigt. Im Falle eines Verlusts muss die Einrichtung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Beschaffung eines Ersatzes erfolgt auf Kosten des Bewohners.

Eine Weitergabe der Schlüsselkarten an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Einrichtungsleitung erlaubt. Um in Notfällen Hilfe leisten zu können, verfügt die Einrichtung über eine Generalschlüsselkarte.

Aus Sicherheitsgründen ist das Rauchen in allen Bereichen der Einrichtung, einschließlich des privaten Bereichs, ausdrücklich verboten.

Der öffentliche Bereich besteht aus einer Rezeption, einem Friseursalon, einer Cafeteria, einem Restaurant, einer Eingangshalle, einem Geschäft, einem Mehrzweckraum und allen anderen Räumlichkeiten, die nicht zu einem anderen Bereich gehören. Der öffentliche Bereich ist für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich, d. h. auch für Personen, die nicht der Einrichtung angehören. In diesem Bereich veranstaltet die Einrichtung regelmäßig Aktivitäten verschiedenster Art.

Die Nutzung des öffentlichen Bereichs erfolgt unter Einhaltung der von der Einrichtung festgelegten Regeln. So wird etwa eine angemessene Kleidung erwartet. Der Gemeinschaftsraum und die Flure, um die die Privatzimmer angeordnet sind, bilden den halböffentlichen Bereich. Die Nutzung des halböffentlichen Bereichs ist grundsätzlich nur den Bewohnern und dem Personal der REWA vorbehalten.

Die Funktionsbereiche umfassen alle Räumlichkeiten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung notwendig sind, wie z. B. Technikräume (Küche, Waschküche), Heizungsräume, Funktionsräume auf jedem Stockwerk (Krankenstation, Arztpraxis, Lager usw.) und Büros der Verwaltung.

Dieser Funktionsbereiche sind grundsätzlich nur dem Personal der Einrichtung vorbehalten; den Bewohnern ist, sofern keine Sondergenehmigung vorliegt, jeglicher Zutritt zu diesen Räumlichkeiten untersagt.

Artikel 3: Assistenz- und Pflegeleistungen

Die Einrichtung garantiert die Betreuung des Bewohners in seinem Zimmer unabhängig von der Entwicklung seines Gesundheitszustands. Jedoch behält sich die REWA das Recht vor, den



GEMEINDE SANEM

Résidence Op der Waassertrap

Structure d'hébergement pour Personnes Âgées

Bewohner bei Vorliegen eines der im Wohn- und Betreuungsvertrag genannten Fälle in ein anderes Zimmer oder eine andere Einrichtung zu verlegen und/oder den Vertrag mit ihm zu kündigen.

Wird bei dem Bewohner eine ansteckende Krankheit festgestellt, behält sich die Einrichtung das Recht vor, strengere Hygiene- und Barrieremaßnahmen zu ergreifen, um den Gesundheitszustand der übrigen Bewohner und der Mitarbeiter zu schützen.

Eines der Ziele der Abteilung Assistenz und Pflege besteht darin, den Bewohner zu stimulieren, damit er seine Selbstständigkeit so lange wie möglich aufrechterhalten kann: „Jemandem dabei helfen, etwas zu tun, und es nicht an seiner Stelle tun“ (in Anwendung des Pflegekonzepts der Résidence Op der Waassertrap).

In der Regel schließt die Einrichtung mit den Ärzten, die auf ihrem Gelände praktizieren, eine Zulassungsvereinbarung ab. Sollte der Bewohner jedoch einen Arzt wählen, der nicht von der Einrichtung zugelassen ist, kann die Einrichtung nicht die Ausführung und Einhaltung der Bestimmungen der mit einem zugelassenen Arzt unterschriebenen Zulassungsvereinbarung garantieren.

Unter allen Umständen muss der Bewohner die Kosten für den Arztbesuch selbst tragen.

Die Einrichtung ist berechtigt, für den Bewohner aus medizinischen Gründen (insbesondere bei Schluckbeschwerden) pürierte Mahlzeiten und/oder andere Betreuungsmaßnahmen anzuordnen. Sollte der Bewohner die erteilten Anweisungen nicht befolgen, muss er selbst alle daraus resultierenden Folgen tragen, und die Einrichtung haftet nicht für Folgen jedweder Art, die sich aus der Nichtbefolgung der erteilten Anweisungen ergeben. Gegebenenfalls kann eine Haftungsbefreiung verlangt werden.

Der Bewohner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der behandelnde Arzt eine etwaige Krankenseinweisung des Bewohners beschließen kann, falls er dies für erforderlich hält. In Notfällen entscheidet das Pflegepersonal, ob es den Bereitschaftsarzt oder gar den Notarzt (SAMU) verständigt.

Liegt der Bewohner im Krankenhaus und nähert sich sein Gesundheitszustand dem Endstadium, ist die Einrichtung bereit, seine Rückkehr in sein früheres Zimmer zu gewährleisten, vorausgesetzt, er selbst oder zumindest die von ihm benannte Vertrauensperson hat diesen Wunsch vor Beginn des Krankenhausaufenthalts in schriftlicher Form klar zum Ausdruck gebracht. Wenn ein Testament oder eine Patientenverfügung vorliegt bzw. ein mutmaßlicher Wille vorliegt, verpflichtet sich die REWA, die Wünsche des Bewohners zu respektieren (siehe Palliativkonzept der Einrichtung).

Der Bewohner kann mit der Einrichtung einen Plan für sein Lebensende vereinbaren. Ein solcher Plan für das Lebensende sollte idealerweise zu einem Zeitpunkt festgelegt werden, zu

Gemeinde Sanem – REWA „Résidence Op der Waassertrap“

Zulassungsnummer: PA12/01/050

dem der Bewohner noch im Vollbesitz seiner geistigen Fähigkeiten ist. Die vom Bewohner benannte–Vertrauensperson sowie der behandelnde Arzt bürgen für dieses Projekt. Die Einrichtung verpflichtet sich, dem Bewohner bis zum Eintritt seines Todes eine palliativmedizinische Versorgung sowie soziale, menschliche und psychologische Begleitung zu gewährleisten (siehe Palliativkonzept der Einrichtung).

Die Einrichtung ist bestrebt, nach Möglichkeit keinerlei Zwangsmaßnahmen anzuwenden, und lehnt daher den Einsatz von Fixierungsmitteln gegenüber den Bewohnern ab. Die Einrichtung übernimmt lediglich eine Leistungstreuepflicht in Bezug auf die Sicherheit der Bewohner. Gegebenenfalls kann eine Haftungsbefreiung verlangt werden.

Artikel 4 – Versicherungen

- I.1. Die Einrichtung hat verschiedene Versicherungen abgeschlossen:
- eine Betriebshaftpflichtversicherung
 - eine Haftpflichtversicherung nach Lieferung – Lebensmittelvergiftungen
 - eine Berufshaftpflichtversicherung für Angestellte

Artikel 5: Sauberkeit

Abfälle und Müll sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu sammeln. Sperrige Abfälle wie etwa Kartons müssen zerkleinert werden, bevor sie in Stücke gerissen und in die Mülltonne geschmissen werden. Es ist verboten, Abfälle oder Müll im Gebäude, auf den Zugangswegen oder allgemein an nicht für die Abfallsammlung vorgesehen Orten zu hinterlassen. Abfälle dürfen grundsätzlich nicht in die Toilette oder aus dem Fenster geworfen werden. Sollte es zu einer Verstopfung der Abflussrohre kommen, hat der Bewohner die Kosten für die Befreiung zu tragen. Für Abfälle, die an einem anderen als dem zur Abfallsammlung vorgesehenen Orte abgeholt werden müssen, können dem Bewohner die entsprechenden Kosten auferlegt werden.

Das Reinigen von Textilien und Schuhen an den Fenstern, über den Balkongeländern oder in den Treppenhäusern ist verboten.

Jeder Bewohner wird gebeten, sein Zimmer sauber zu halten. Die Einrichtung verpflichtet sich, das Zimmer des Bewohners regelmäßig gemäß dem geltenden Reinigungsplan zu reinigen.

Es ist verboten, Gegenstände auf den Balkonen zu lagern; ebenso ist es verboten, Gegenstände (einschließlich Tierfutter) von den Balkonen oder aus den Fenstern zu werfen.

Die Bewohner der REWA haben die Möglichkeit, ihre Wäsche zur Pflege regelmäßig an das Personal zu übergeben (mit Ausnahme von Schuhen, für deren Pflege die Familienangehörigen

zuständig sind). Die Einrichtung behält sich das Recht vor, den Bewohnern die Pflege der Wäsche in Rechnung zu stellen. Das Waschen von jeglicher Art von Wäsche in den privaten Bereichen ist strengstens untersagt.

Artikel 6: Sicherheit

- 6.1. Die Eingänge zum Gebäude, zum Hof, zum Treppenhaus und zu den Fluren müssen jederzeit frei gehalten werden. Es ist strengstens untersagt, Gegenstände in den Fluren, in den Treppenhäusern, auf den Fluchtwegen usw. abzustellen.
- 6.2. Der Besitz von leicht entflammaren und/oder explosiven Stoffen, illegalen Substanzen oder Waffen jedweder Art ist den Bewohnern in der Einrichtung untersagt.
- 6.3. Offenes Feuer innerhalb des privaten Bereichs, und insbesondere auf den Balkonen, ist verboten.
- 6.4. Die Bewohner verpflichten sich, die von der Einrichtungsleitung erteilten Anweisungen zur Benutzung des Notrufknopfs genau zu befolgen. Der Bewohner verpflichtet sich, das Personal der Einrichtung sofort davon in Kenntnis zu setzen, wenn der Notrufknopf nicht funktioniert. Sämtliche Schäden (die der Bewohner durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht hat) oder Verluste gehen zulasten des Bewohners.
- 6.5. Das Rauchen und Dampfen ist in der gesamten Einrichtung, einschließlich der Einzelzimmer, verboten.

Artikel 7: Kommunikationsmittel (Telefon, Internet, Kabelanschluss usw.)

- 7.1. Das Anschließen darf nicht vom Bewohner selbst oder von seiner Vertrauensperson vorgenommen werden, sondern lediglich von der Einrichtung.
- 7.2. Jede Störung eines Kommunikationsmittels muss der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
- 7.3. Die Einrichtung stellt dem Bewohner anschließend die Kosten für den Anschluss und die Nutzung dieser Kommunikationsmittel in Rechnung.
- 7.4. Es ist strengstens verboten, in den privaten Bereichen, und insbesondere auf den Balkonen, Parabolantennen oder Ähnliches anzubringen.

Artikel 8: Schutz vor Lärmbelästigung

- 8.1. Die Ruhezeiten sind von 13:00 Uhr bis 14.30 Uhr und von 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Die Bewohner werden gebeten, sich während dieser Zeiten leise und rücksichtsvoll zu

verhalten. Die Einrichtung verpflichtet sich, die Einhaltung diese Ruhezeiten so weit wie möglich zu gewährleisten.

- 8.2. In Ausnahmefällen ist es gestattet, während der Ruhezeiten Aktivitäten zu organisieren, jedoch muss hierzu vorher die Zustimmung der Einrichtungsleitung eingeholt werden und es müssen die von ihr festgelegten Bedingungen eingehalten werden. Das Stattfinden solcher Aktivitäten muss den anderen Bewohnern rechtzeitig angekündigt werden.

Artikel 9: Haustiere

Die Haltung von Tieren ist mit Zustimmung der Einrichtungsleitung erlaubt, sofern das zahme Tier die Räumlichkeiten und das Mobiliar der Einrichtung nicht beschmutzt oder beschädigt und das Zusammenleben in der Gemeinschaft nicht gestört wird.

Die Bedingungen für die Haltung von Tieren werden in einem separaten Vertrag festgelegt, der mit der Einrichtungsleitung abzuschließen ist. Der Bewohner muss in diesem Vertrag zwingend zwei Personen benennen, die das Tier unverzüglich aufnehmen, wenn es in der Einrichtung nicht mehr geduldet werden sollte oder sich der Bewohner aufgrund einer Erkrankung oder eines Krankenhausaufenthalts vorübergehend nicht mehr darum kümmern kann. Das Tier muss mindestens einmal jährlich von einem Tierarzt untersucht werden und über alle für den Aufenthalt in einer Senioreneinrichtung erforderlichen Impfungen verfügen.

Die Einrichtung hat das Recht, die erteilte Genehmigung jederzeit zu widerrufen.

Daneben behält sich die Einrichtung das Recht vor, aus sozialpädagogischen Gründen Tiere zu halten, wie etwa einen Assistenz- oder Begleithund.

Artikel 10: Zahlungsart – Bankeinzug

Die Rechnungen der Einrichtung sind per Bankeinzug zu zahlen. Der Bewohner verpflichtet sich, jederzeit für eine hinreichende Deckung seines Bankkontos zu sorgen, damit die Rechnungen der Einrichtung per Bankeinzug beglichen werden können.

Die Einrichtung ist berechtigt, den Wohn- und Betreuungsvertrag zu kündigen, wenn der Bewohner die entsprechende Einzugsermächtigung widerruft. Darüber hinaus behält sich die Einrichtung das Recht vor, ausstehende Zahlungen auf dem Rechtsweg einzutreiben.

Für sämtliche unbezahlten Rechnungen fallen ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz an.

Als Nachweis erhält der Bewohner eine Rechnung, auf der die erbrachten Leistungen aufgeführt sind.

Artikel 11: Pensionspreis

- 11.1. Der Pensionspreis kann durch Beschluss des Gemeinderats angepasst werden, insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung der Marktpreise und der Betriebsausgaben.
- 11.2. Zudem ist der Pensionspreis an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten (Index) gekoppelt.
- 11.3. Die in der Liste der Preise und des Leistungsumfangs festgelegten Zusatzleistungen werden dem Bewohner gesondert in Rechnung gestellt. Sofern der Bewohner nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung der Rechnung schriftlich Widerspruch einlegt, gilt die Rechnung als endgültig angenommen.

Artikel 12: Ende des Vertrags

Das vom Bewohner bewohnte Zimmer ist nach Ende des Wohn- und Betreuungsvertrags in sauberem und ordentlichem Zustand an die Einrichtung zurückzugeben. Das Übergabeprotokoll muss von beiden Parteien unterschrieben werden.

Artikel 13: Änderungen und Ergänzungen

Die Einrichtung ist berechtigt, diese Hausordnung jederzeit zu ändern und/oder zu ergänzen. Jede Änderung und Ergänzung muss dem Bewohner von der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden. Dieser hat ab der Mitteilung 15 Tage Zeit, um etwaige Einwände zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist sind keine Einwände mehr zulässig und es wird davon ausgegangen, dass der Bewohner der Änderung und/oder Ergänzung zustimmt.



Résidence Op der Waassertrap
60, rue Waassertrap, L-4408 BELES
<https://rewa.suessem.lu/>

Nützliche Telefonnummern:

Rezeption: 59 49 40 – 1

Fax: 59 49 40 – 33 99

Herr Alain Willet
Einrichtungsleiter
59 49 40 – 1

Herr Jérôme Ney
Abteilungsleiter
Unterkunft

Frau Emilie De Temmerman
Abteilungsleiterin
Assistenz und Pflege

Herr René Lebboroni
Abteilungsleiter
Unterhaltung und Betreuung